
Buchbesprechungen

Kai-D. Bussmann und Reinhard Kreissl (Hrsg.) Kritische Kriminologie in der Diskussion: Theorien – Analysen – Positionen. Opladen (Westdeutscher Verlag) 1996, 334 S., DM 64,–

Wer sich heute noch als einer „Kritischen Kriminologie“ verbunden identifizieren läßt und das nicht auf einem sicheren Posten tut, spuckt nicht nur direkt gegen die heiße Luft der kriminalpolitischen Wahlkampfreden, er oder sie wird damit auch nichts für ein irgendwann gesichertes Einkommen tun. Daher ist die „Kritische Kriminologie“ in der Krise. Es werden allerlei Versuche gemacht, sie auch intellektuell zu überholen und damit politik- und job-verträglich zu machen. (Die neueren Hefte des KrimJ bieten genügend einschlägige Beispiele.) Einer der produktiveren Versuche, mit dieser mißlichen Situation fertig zu werden, war die Gründung einer Theorie-Sektion der GIWK (Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie) als Forum der jüngeren, obwohl auch nicht mehr ganz jungen unter den „Jungen Kriminologen“. Aus ihrer Arbeit wurde vor etwa einem Jahr das Buch „Kritische Kriminologie in der Diskussion“ vorgelegt. Einiges an Diskussion darüber und über andere (vom KrimJ teils veröffentlichte, teils nicht veröffentlichte) neuere Theorie-Arbeiten aus dem AJK hat inzwischen stattgefunden, so daß die folgende Besprechung fast schon den Charakter einer Dokumentation hat.

Das Buch besteht aus einer programmatischen Einleitung, die auf interessante Weise andeutet, warum die Kritische Kriminologie „Rettung“ braucht und wie die zustande kommen könnte, einem ersten Teil, in dem verschiedene theoretische Positionen vorgestellt und teils programmatisch propagiert, teils auf Materialien angewendet werden, und schließlich einem zweiten, gegenwartsdiagnostischen Teil, in dem die realen Veränderungen untersucht werden, mit denen kriminologische Theorie heute fertig werden muß. Es hat einige Logik, diese drei Teile (nach einigem Herumschmökern) in umgekehrter Reihenfolge zu lesen.

Was sind die historischen Veränderungen von Strafrecht und ihm angelagerter Kontrolle, die den derzeitigen Zustand bestimmen und die neue Konzepte und Theorien erforderlich machen? Wenn man die vier Beiträge im zweiten Teil des Bandes überblickt, so konvergieren sie zu einem Befund von Auslagerung und Aufweichung der vormals strikt strafenden Eingriffe: als vereinfachte Erledigung im Bußgeldbescheid, als Diversion zur „privaten“ Sozialarbeit, als Vorverlagerung zur Prävention und als Industrialisierung der Sicherheit (als Technik und Dienstleistung). Kompliziert ist das Beispiel der DDR und seiner raschen „Verwestlichung“ auch auf dem Gebiet der Sicherheit sowie seiner juristischen „Vergangenheitsbewältigung“, aber auch da wird „entstaatlicht“.

Die schrillen Töne von vor 10 Jahren mit „Ausweitung des Kontroll-Zugriffs“, neu-deutsch „net-widening“, und „raffinierter werdender Disziplinierung“ fehlen fast ganz. Da regen sich bei den Autoren zwar noch die alten Reflexe von Sorge um die Rechtsstaatlichkeit, aber das sind Pflichtübungen. So wird auch überraschend das Beispiel der USA nicht groß verwendet: Christies alarmierendes Buch über „Crime Control Industries“ (1993) wird von Deichsel im Aufsatz über die DDR zitiert, nicht

aber in den anderen, unmittelbarer mit diesen Industrien befaßten Beiträgen. Dementsprechend ist die Folgerung auch in der Hauptsache, daß die strafende Kontrolle indirekter werde, mehr Regulation als unmittelbar herrschaftlicher Zugriff geworden sei (wenn man es einmal in diese Terminologie übersetzen darf).

Die lange Geschichte der Sicherheitspaniken, in denen der heutige Sicherheitswahn erst geschürt und hergestellt, in der zugleich weiter „Verbrechen & Strafe“ als personalisierte Feind-Erklärung verstärkt wurde, was der Industrie erst den Boden bereitet hat, kommt in diesem Abschnitt nicht vor. Nur deshalb kann der Eindruck entstehen, die „Aus- und Vorverlagerung“ ergebe eine veränderte Qualität von Kontrolle: Tatsächlich baut sie immer noch und immer selbstverständlicher auf der Abwehr, dem Ausschluß von *Personen* auf. (Gäbe es statt dessen wirklich mehr *Situationskontrolle*, wie Lindenberg & Schmidt-Semisch meinen, wäre das durchaus ein Fortschritt weg vom strafenden und ausschließenden Staat – der leider nicht stattfindet.)

Solche Erwägungen und Untersuchungen über die *Politik* von „Verbrechen & Strafe“ fehlen hier und machen die Gegenwartsdiagnose einseitig, im Vergleich zum Alarmismus früherer Jahre fast harmlos. Das ist auch wohltuend, weil einen die dauernden Warnungen vor der Ruinierung des Rechts (als hätte es jemals und womöglich bis vor kurzem eine heile Welt des strafenden Staates gegeben) auch schon etwas ermüden konnten, aber es ist doch sowohl erstaunlich als auch leicht an der zeitgenössischen Realität vorbei. Die ist nämlich eine der massiven sozialen Ausschließung, wirtschaftlich vor allem, aber auch aus dem Wohlfahrtsstaat, und das Muster der „selbstverschuldeten Ausschließung“, wie es von der Institution „Verbrechen & Strafe“ besonders vorgeprägt und legitimiert wird, ist dabei sehr nützlich.¹

„Verbrechen & Strafe“ bleibt Bestandteil von Herrschaftspolitik. In ihr ist es nicht irrelevant, daß die Sicherheitspaniken, von denen die Industrie profitiert, mit staatlicher Hilfe geschürt werden und daß die Idee von „Sicherheit durch Ausschließung“ erst einmal staatlich vorexerziert wird. In ihr gab es auch immer schon einen privaten Bereich der Sicherheitsvorsorge, auch vor der derzeitigen Kommerzialisierung der Sicherheit. Die staatliche Strafgewalt verschwindet nicht, wenn sich „informelle“, „private“ und „warenförmige“ Bereiche anlagern, die ihrerseits diese Strafgewalt voraussetzen und nachahmen.

Aber das scheint die zeitdiagnostische Vorgabe zu sein: Der Staat mit seiner immerhin rechtlich eingehegten Strafgewalt dankt ab, jedenfalls ist er angeschlagen. Fast könnte man veranlaßt sein, ihm gegen die Kräfte des Marktes abwehrend beistehen zu wollen. Genau das wird im Vorwort (S. 14) mit einer Mischung aus verwunderter (Selbst)Beobachtung und trotziger Programmatik angekündigt: man habe seinen „Frieden mit dem Strafrecht“ zu schließen begonnen.

Dazu paßt der Umgang mit Theorie: Die Bestände werden nach Brauchbarem durchgemustert. „Brauchbarkeit“ aber bestimmt sich offenbar danach, daß ein Ansatz im mainstream-kriminologischen und -soziologischen Diskurs prominent und neu genug auftritt und bisher in der Kritischen Kriminologie noch nicht allzu

1 Daß die Gefangenenzahlen hierzulande noch nicht wesentlich steigen (und weit von denen der USA entfernt bleiben), ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß Ausländer abgeschoben werden können, während die USA ihre Schwarzen behalten müssen.

abgegriffen ist. Dementsprechend wird im Theorie-Teil des Bandes so ziemlich alles vorgestellt, was derzeit sozialwissenschaftlich und kriminologisch gehandelt wird:

Bussmanns systemtheoretische Umformulierung bleibt im Paradigma der Kritischen Kriminologie, weil die Systemtheorie über die Einbeziehung der Beobachterposition dieses betont reflexive Element hat und daher zwar Herrschaft in Funktionen verschwinden lassen, aber einen institutionellen Begriff wie „Verbrechen & Strafe“ nicht naturalisieren kann. Bussmann schließt seine Analyse daher mit der Einsicht, daß die Behauptung bestimmter (und personalisierter) Ursachen von Kriminalität selbst Teil des Funktionierens der staatlichen Strafe sei. Damit ist ein Ausgangspunkt für ideologiekritische Analysen erreicht, den man anders auch haben kann und der hier nicht mehr inhaltlich genützt wird: etwa für eine Ideologiekritik von „Sozialstruktur als Kriminalitätsursache“ oder „Rational choice als Kriminalitätserklärung“.

Diese beiden Theorien werden von *Karstedt* vorgestellt und auf ihr Potential als Zukunftshoffnungen für eine revidierte Kritische Kriminologie überprüft. Im ersten Fall ist der Befund positiv: Jedenfalls wird hier vehement für „Ätiologie“ plädiert – und zwar ausgehend von den „individualisierten“ Schichtungsmodellen, die in der Soziologie gerade en vogue sind. Der Vorschlag läuft darauf hinaus, Anomietheorie eher für die bevorzugten Schichten und Lebenslagen anzuwenden, eher expressive Gewalthandlungen als subkulturelle Selbstdarstellung zu verstehen und Kriminalität in den unteren, besonders benachteiligten Schichten mit Desintegration zu erklären. „Informelle soziale Kontrolle“ soll insgesamt als „ätiologischer Faktor“ einbezogen werden (S. 51 f.).

Der anderen Seite widmen sich die Strafrechts-Analysen von Bussmann und *Müller-Tuckfeld* in allerdings sehr verschiedenen Formen: Müller-Tuckfelds Analyse des staatlichen Strafens erfolgt im Rahmen von Marxscher Theorie in ihrer avancierten Form: Gramsci und Althusser liefern das Instrumentarium, mit dem hier operiert wird. Staatliches Strafen erweist sich in dieser Herleitung als Form der (ideologischen) Integration, unmittelbar instrumentell wenig, für Zwecke der Hegemonie-Gewinnung ziemlich bedeutsam. Diese Analyse ist weniger im Ergebnis ungewöhnlich als in der Zugangsweise innovativ und verspricht einiges für die Weiterarbeit. Daß an der Marxschen Tradition geschärfte Analyse, die in der Kritischen Kriminologie rar geworden ist, sich hier in erneuerter Form ausweist, unterstützt das Paradigma der Kritischen Kriminologie – und trifft sich offenbar aufgrund der gemeinsamen Reflexivität im Ergebnis mit der systemtheoretischen Untersuchung.

Wieder im Gegensatz dazu steht der Beitrag von *Karstedt und Gre* über „Rational-Choice“-Modelle, in dem davon ausgegangen wird, „Rational Choice“ sei eine Handlungstheorie, die man daher in ihrer psychologischen Triftigkeit diskutieren und kritisieren (und modifizieren) könne. Im Ergebnis wird uns anempfohlen, die Stärken von „Rational Choice“ (nicht-pathologische Perspektive, Analyse von Macht in Situationen, Normentstehung, nicht intendierten Folgen – S. 201 f.) vorsichtig in unseren Handlungsmodellen zu beachten und damit „Sackgassen den Rücken zu kehren“ (S. 202).

Wie andere Beiträge zu „Rational Choice“ macht auch dieser nicht klar, warum man dieses Modell überhaupt als Handlungstheorie verstehen muß. „Rational-Choice“-Modelle utilitaristischer, in neueren Versionen ökonometrischer Art sind schlichte Rechenkalküle zur Prognose von Aggregat-Zuständen. Ihre Umlegung

auf eine Psychologie oder ein normatives Handlungsmodell wie das juristische ist theorie-logisch zwar nicht gerade unzulässig, aber weder notwendig noch besonders ratsam. Jedenfalls entsteht in der Übertragung auf die Kriminologie ein Problem: Sie werden im strafrechtlichen Kontext für Schuld- und damit für Straf-Kalküle mißbraucht. Was von ihnen im Kontext der Kriminologie erwartet werden kann, ist (analog zur Ökonometrie) die Simulation von Zeitreihen-Entwicklungen. Der Artikel bleibt seltsam unentschieden zwischen Ideologiekritik des Modells (etwa S. 189), technischer Kritik an ihm (etwa S. 186 f.), Kritik an den kriminalpolitischen Folgerungen (etwa S. 175 ff.) – und dann doch wieder Empfehlung. Möglicherweise muß die eigene Kritik überspielt werden, weil es so wichtig ist, aus den zitierten „Sackgassen“ herauszukommen.

Der Beitrag von *Messner* ist pure Etikettierungstheorie, schließt auch zu Recht an die seinerzeitigen Arbeiten von Dürkop, Leodolter, Schumann an, verzichtet auf D. Peters und Opp, kommt im Ergebnis auch über diese Arbeiten nicht hinaus und vernachlässigt die weiterführenden, strikter ethnomethodologischen von Wolff – hier wird der mainstream von gestern noch einmal aktualisiert.

Das Feld der vorggeführten Theorien ist also weit und höchst uneinheitlich. Ein Teil bewegt sich mehr oder weniger unorthodox im Paradigma der Kritischen Theorie, ein anderer Teil verläßt dieses Paradigma mit großer Selbstverständlichkeit.

Der einleitende, zugleich programmatische Essay von *Kreissl* erscheint in dieser umgedrehten Reihenfolge als höchst konsequent: Er plädiert für die theoretische Beliebigkeit, die sich im Ensemble der Beiträge herstellt. Postmoderne Kritik hat es nicht mit einer monolithischen Herrschaft zu tun, gegen die sich anrennen läßt, vielmehr mit der allgegenwärtigen repressiven Toleranz, der sich nur mit Beweglichkeit, List und Ironie begegnen läßt. Daher kann es auch keine gemeinsame Wendung gegen die kritisch beschworene, verbrauchte Orthodoxie der Kritischen Kriminologie geben – vielleicht, weil sie doch nicht so leicht auszumachen ist?

Die Bestände der Soziologie werden in dem uneinheitlichen Band durchgemustert, als wäre Wissenschaft der Selbstbedienungsladen der gleich gültigen (gleichgültigen) Interpretationen, in dem man sich mit gut gefüllter Börse den Einkaufswagen mit dem vollstapelt, was die Regalgestalter zum Impulskauf in Blick- und Griffhöhe bereitgelegt haben – selbstverständlich mit hoher ironischer Distanz gegenüber solchem Kaufrausch. Das Problem könnte sein, daß die Glitzerwaren erstens wie im Kapitalismus (und in der Kriminologie) üblich große Ramschanteile haben und zweitens in diesem Fall politische Waffen sind, teils mit scharfer Munition geladen, teils mit Rohrkrepiern, teils mit Schreckschußpatronen, und daß die Käufer darauf aus sind, sich mit Herumballern oder auch mit gezielten Abschüssen wichtig zu machen. Insofern wird die Ironie doch etwas angestrengt.

Heinz Steinert, Wien